

Hausordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Schulgebäude und Schulgelände.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Prinzipien des Schullebens	3
§ 4 Unfallvorsorge	3
§ 5 Befahren des Hofes	3
II. Abschnitt - Regelungen zum Schulbesuch	4
§ 6 Beginn und Ende, Einlass	4
§ 7 Verlassen des Schulgeländes.....	4
§ 8 Änderung von persönlichen Daten der Schüler	5
§ 9 Benachrichtigung bei Krankheit	5
§ 10 Wechsel zwischen den Unterrichtsräumen	5
§ 11 Beurlaubungen	5
§ 12 Unterrichtsgänge und Wanderungen.....	5
§ 13 Unwetter	6
§ 14 Fehlender Lehrer	6
III. Abschnitt - Sauberkeit und Ordnung.....	6
§ 15 Vollständigkeit der Arbeitsmittel	6
§ 16 Frühstück und kleine Mahlzeiten	6
§ 17 Einnahme des Mittagessens.....	7
§ 18 Sauberkeit im Haus und Toilettennutzung.....	8
§ 19 Fundsachen.....	8
§ 20 Bekleidung	8
IV. Abschnitt - Gestaltung der Pausen.....	9
§ 21 Ballspiele.....	9
§ 22 Spiele auf dem Schulhof	9
§ 23 Weitere Bereiche des Schulhofes.....	10
§ 24 Regenpause	10
V. Abschnitt - Schule, Hort und Öffentlichkeit	10
§ 25 Hausrecht	10
§ 26 Gäste und externe Anbieter	10
§ 27 Plakatieren, Werbung und Verkauf	10
VI. Abschnitt - Weitere Regelungen	11

§ 28 Persönliche Gegenstände	11
§ 29 Elektronische Geräte, Mobiltelefone und Smartwatches	11
§ 30 Fotografieren und Filmen	11
§ 31 Gefährliche Gegenstände	12
§ 32 Verabreichung von Medikamenten.....	12
§ 33 Tiere auf dem Schulgelände	12
§ 34 Kenntnisnahme und Belehrungen.....	13
VII. Schlussbestimmungen	13
§35 In-Kraft-Treten.....	13

I. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Schulgebäude und Schulgelände

- (1) Zum Schulbereich der Grundschule gehören das von ihr genutzte Schulgebäude sowie die ihr zugeordneten Außenflächen.
- (2) Das Schulgelände der Grundschule umfasst darüber hinaus die gemeinsam mit dem Hort genutzten Flächen, insbesondere den Schulhof und die dem Hort zugeordneten Außenbereiche, soweit diese für schulische Zwecke mit genutzt werden. Der Schulcampus wird gemeinsam mit der Oberschule genutzt. Die Gebäude und Außenanlagen der Oberschule sind nicht Bestandteil des Schulgeländes der Grundschule, soweit keine gemeinsame Nutzung ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 2 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Schüler, Lehrer, Erzieher, alle weiteren Beschäftigten sowie für Eltern und Besucher der Schule.

§ 3 Prinzipien des Schullebens

- (1) Das Schulleben ist geprägt von Rücksicht und Hilfsbereitschaft. Größere Streitigkeiten und Nachstellungen anderer Schüler sind dem Klassenlehrer oder einer anderen Lehrkraft unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Alle Lehr- und Lernmittel sowie Spielmaterialien sind sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt zu benutzen. Jeder Schaden ist sofort zu melden. Erfolgte die Beschädigung oder Zerstörung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, dann muss der Zustand wieder hergestellt werden, der vor dem schädigenden Ereignis vorhanden war. Ist dies unmöglich, muss der Schaden ersetzt werden.
- (3) Für die Nutzung von Verbrauchsmaterialien gilt der Sparsamkeitsgrundsatz. Ebenso sind alle an der Schule und im Hort Beschäftigten, sowie Schüler und Besucher angehalten, Wasser und elektrische Energie sowie Verbrauchsmaterialien sparsam zu verwenden.

§ 4 Unfallvorsorge

- (1) Innerhalb des Gebäudes sind Flure und Treppenhäuser freizuhalten. Auf und vor dem Schulgelände sind die Feuerwehrezufahrten nicht zu verstellen.
- (2) Jeder Unfall auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg ist unverzüglich im Sekretariat, ferner beim Lehrer oder Erzieher zu melden.
- (3) Jede tatsächliche oder vermeintliche Gefahrenquelle, muss unverzüglich einem Lehrer, Erzieher oder dem Hausmeister oder im Sekretariat mitgeteilt werden.

§ 5 Befahren des Hofes

- (1) Der gesamte Schulhof des Grundschulgeländes ist als Fußgängerbereich ausgewiesen. Das Befahren mit Fahrrädern, Rollern sowie Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet.
Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Dies gilt insbesondere für schulische Veranstaltungen (z.B. Verkehrserziehung) sowie für notwendige Fahrten im Rahmen der Versorgung, Anlieferung, Bau- und Wartungsarbeiten. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung und dürfen nur im Schritttempo sowie möglichst außerhalb der Pausenzeiten erfolgen.

Davon unberührt ist die Nutzung von Spiel- und Kinderfahrzeugen während der Hofpausen sowie im Rahmen des Hortbetriebes.

- (2) Fahrräder dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Fahrradständern unter dem Fahrradunterstand auf dem Schulgelände der Oberschule abgestellt werden. Für Lehrkräfte steht ergänzend ein Fahrradständer auf dem Grundschulgelände im Bereich des Lehrerparkplatzes zur Verfügung.

Beim Verlassen des Schulgeländes sind Fahrräder täglich mitzunehmen. Für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl abgestellter Fahrräder übernimmt die Schule keine Haftung.

II. Abschnitt - Regelungen zum Schulbesuch

§ 6 Beginn und Ende, Einlass

- (1) Die Eingänge der Schule werden zu den von der Schule festgelegten Einlasszeiten geöffnet. Der Zugang auf das Schulgelände erfolgt über folgende Eingänge: Brunnenstraße, Mississippi-Spielplatz (Sportplatz) und Schulhof Oberschule (nur für die Buskinder). Außerhalb der Einlasszeiten ist der Zutritt nur nach Anmeldung über die Wechselsprechanlage am Schulgebäude (Schulhof Oberschule) möglich.
- (2) Der Zugang zum Schulgebäude erfolgt über den Eingang vom Schulhof der Oberschule Bad Dübén über das Hortgebäude sowie über den Haupteingang an der Brunnenstraße.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die ab 7:00 Uhr an der BrotZeit teilnehmen, halten sich nach dem Frühstück bis zum Beginn der regulären Einlasszeit ruhig im Speiseraum auf. Schülerinnen und Schüler mit Hortvertrag können nach dem Frühstück alternativ in den Frühhort zurückkehren.

Ab 7:20 Uhr dürfen sich Schülerinnen und Schüler bis zum Öffnen des Schulgebäudes im vorderen Bereich des Schulgeländes am Eingang Brunnenstraße oder im Bereich des Hortgebäudes am Zugang über das Tor der Oberschule aufhalten. Die Nutzung der Spiel- und Fahrgeräte sowie der Spielplatzanlagen ist in dieser Zeit nicht gestattet. Die allgemeinen Verhaltens- und Sicherheitsregeln der Hausordnung gelten entsprechend.

- (4) Der Schultag beginnt mit dem Einlass und endet mit Unterrichtsschluss. Spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn sollen alle Schülerinnen und Schüler im Klassenraum anwesend sein, ihren Platz aufsuchen und die erforderlichen Arbeitsmaterialien bereitlegen.

§ 7 Verlassen des Schulgeländes

- (1) Während der Unterrichtszeit dürfen Schülerinnen und Schüler das Schulgelände grundsätzlich nicht verlassen.
- (2) Schülerinnen und Schüler ohne Hortvertrag verlassen das Schulgelände nach Beendigung ihres Unterrichts beziehungsweise nach der Teilnahme am Mittagessen. Schülerinnen und Schüler mit Hortvertrag werden nach Unterrichtsende dem Hort übergeben und verlassen das Schulgelände nach der Abmeldung vom Hort.
- (3) Soll eine Schülerin oder ein Schüler den Heimweg selbstständig antreten, ist hierfür eine schriftliche Mitteilung der Sorgeberechtigten mit Unterschrift erforderlich. Fernmündliche Absprachen sind nur in begründeten Ausnahmefällen über das Sekretariat zulässig.
- (4) Nach Beendigung des Unterrichts beziehungsweise nach dem Mittagessen oder der Abmeldung vom Hort ist das Schulgelände unverzüglich zu verlassen, sofern keine

weitere schulische oder hortbezogene Betreuung, Veranstaltung oder sonstige Genehmigung zum Aufenthalt besteht.

- (5) Bei außerplanmäßigem Unterrichtsausfall oder vorzeitigem Unterrichtsschluss werden Schülerinnen und Schüler mit bestehendem Hortvertrag dem Hort übergeben.

Schülerinnen und Schüler ohne Hortvertrag dürfen das Schulgelände vor dem regulären Unterrichtsende nur verlassen, wenn eine entsprechende schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegt. Liegt keine Einwilligung vor, verbleibt das Kind bis zum regulären Unterrichtsende in der Schule.

§ 8 Änderung von persönlichen Daten der Schüler

Änderungen der Anschrift, der Erreichbarkeit, der Sorgeberechtigung sowie weiterer für den Schulbesuch relevanter persönlicher Daten sind der Klassenleitung und dem Sekretariat unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Benachrichtigung bei Krankheit

- (1) Ist ein Kind erkrankt, ist es bis spätestens 8:00 Uhr in der Schule abzumelden. Dies gilt ebenso für den Hortbesuch.

Eine schriftliche Entschuldigung ist nachzureichen, sofern keine Abmeldung über das von der Schule vorgesehene Online-Verfahren erfolgt.

- (2) Leidet ein Kind an einer meldepflichtigen Infektionskrankheit oder liegt ein Kopflausbefall vor, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies der Schule und dem Hort unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Allergien, chronische Erkrankungen sowie sonstige gesundheitliche Besonderheiten eines Kindes sind der Schule und dem Hort mitzuteilen. Die Verabreichung von Medikamenten durch schulisches Personal erfolgt nur auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 10 Wechsel zwischen den Unterrichtsräumen

In den Klassenstufen 1 und 2 werden die Schülerinnen und Schüler durch die jeweilige Lehrkraft im Klassenraum abgeholt, sofern der Unterricht in einem Fachraum stattfindet.

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 3 und 4 wechseln die Unterrichtsräume im Rahmen der Selbstständigkeitserziehung in der Regel eigenständig, zügig und in angemessener Lautstärke. Der Raumwechsel erfolgt unmittelbar nach Unterrichtsende ohne unnötigen Aufenthalt auf Fluren oder im Treppenhaus.

Die jeweilige Lehrkraft kann im Einzelfall abweichende organisatorische Regelungen treffen.

§ 11 Beurlaubungen

- (1) Für die Beurlaubung eines Kindes aus besonderem Anlass ist ein schriftlicher Antrag rechtzeitig bei der Schulleitung einzureichen. Der Antrag soll in der Regel mindestens 14 Tage vor dem beantragten Zeitraum gestellt werden.
- (2) Beurlaubungen bis zu 2 Tagen können vom Klassenlehrer genehmigt werden.

§ 12 Unterrichtsgänge und Wanderungen

- (1) Unterrichtsgänge und Schulfahrten (Schulwanderungen, Bildungsfahrten und Schullandaufenthalte) sind vom durchführenden Lehrer ins Ausgangsbuch einzutragen.
- (2) Schüler, die zu spät erscheinen, müssen am Unterricht einer anderen Klasse teilnehmen.

- (3) Mussten zur Organisation der Veranstaltung anfallende Kosten im Voraus entrichtet werden, besteht bei Schülerinnen und Schülern, die gemäß Abs. 2 nicht an der schulischen Veranstaltung teilnehmen, grundsätzlich kein Anspruch auf Rückzahlung.

Dies gilt auch im Krankheitsfall, sofern bereits entstandene Kosten aufgrund von Gruppenpreisen, verbindlichen Buchungen oder fehlender Erstattungsmöglichkeit durch den Veranstalter nicht zurückgezahlt werden können.

§ 13 Unwetter

- (1) Bei Unwetterlagen, insbesondere bei Starkregen, Sturm, starkem Schneefall, Hagel, Blitzeis oder Gewitter, kann die Schule besondere Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler treffen. Hierzu zählen insbesondere ein vorzeitiges Unterrichtsende, das Verbleiben im Schulgebäude oder weitere organisatorische Regelungen.
- (2) Über entsprechende Maßnahmen entscheidet die Schulleitung oder die von ihr beauftragte Person. Die Sorgeberechtigten werden nach Möglichkeit informiert.

§ 14 Fehlender Lehrer

Wenn fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn der diensthabende Lehrer nicht zum Unterricht erscheint, hat der (stellvertretende) Klassensprecher bzw. der Ordnungsdienst das Sekretariat zu verständigen.

III. Abschnitt - Sauberkeit und Ordnung

§ 15 Vollständigkeit der Arbeitsmittel

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die für den Unterricht erforderlichen Arbeitsmittel vollständig und funktionsfähig mitzubringen.
- (2) Die Sorgeberechtigten tragen Verantwortung für die regelmäßige Kontrolle und Bereitstellung der Arbeitsmittel.
- (3) Die Arbeitsmittel sind pfleglich zu behandeln. Fehlende Arbeitsmittel entbinden nicht von der Teilnahme am Unterricht. Die Schule entscheidet im Einzelfall über geeignete Maßnahmen.
- (4) Die Schule unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten, wenn Arbeitsmittel aus sozialen Gründen nicht vollständig bereitgestellt werden können.
- (5) Zu den Arbeitsmitteln gehören auch die von der Schule ausgeliehenen Schulbücher. Schulbücher und Arbeitshefte sind zum Schutz vor Beschädigungen mit einem geeigneten Umschlag zu versehen und mit dem Namen der Schülerin oder des Schülers zu kennzeichnen. Beschmutzte oder beschädigte Schulbücher, insbesondere bei Wasserschäden, eingerissenen oder stark geknickten Seiten, sind von den Sorgeberechtigten zu ersetzen.

§ 16 Frühstück und kleine Mahlzeiten

- (1) Die Schule bietet in Zusammenarbeit mit der BrotZeit e. V. eine Frühstücksversorgung („BrotZeit“) an. Diese findet an Schultagen zu den von der Schule festgelegten Zeiten im Speiseraum statt. Den Anweisungen des BrotZeit-Personals ist Folge zu leisten. Für den Aufenthalt im Speiseraum gelten die Verhaltensregeln gemäß § 16 Abs. 2.

- (2) Die Einnahme kleinerer Mahlzeiten erfolgt grundsätzlich zu den von der Lehrkraft festgelegten Zeiten im Unterricht. Die Mahlzeiten werden am Platz eingenommen.
Abfälle sind unmittelbar nach dem Essen in die hierfür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. Das Essen auf Treppen sowie während des Laufens im Schulgebäude ist nicht gestattet.
- (3) Das Kauen von Kaugummi ist auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen können im Einzelfall durch Lehrkräfte oder pädagogische Fachkräfte aus pädagogischen Gründen unter Rücksprache mit der Schulleitung zugelassen werden.
- (4) Weitere Ausnahmen regeln entsprechende Weisungen der Schul- oder Hortleitung im Rahmen besonderer schulischer oder hortbezogener Veranstaltungen.

§ 17 Einnahme des Mittagessens

- (1) Die Schule bestimmt unter Mitwirkung der Schulkonferenz ein Cateringunternehmen, das die Mittagsversorgung bereitstellt und an die Essensteilnehmenden ausgibt.

Die Anmeldung zur Mittagsversorgung sowie die Verwaltung des entsprechenden Vertragsverhältnisses erfolgen eigenverantwortlich durch die Sorgeberechtigten. Hierzu gehören insbesondere die An- und Abmeldung, die Bestellung von Mahlzeiten, die fristgerechte Zahlung der Entgelte sowie gegebenenfalls die Kündigung des Vertragsverhältnisses.

Vertragspartner der Mittagsversorgung sind die Sorgeberechtigten und das beauftragte Cateringunternehmen. Die Schule wirkt im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten unterstützend mit, ist jedoch nicht Vertragspartei der Mittagsversorgung.

Die Abrechnung der Mittagsversorgung richtet sich nach den zwischen den Sorgeberechtigten und dem Cateringunternehmen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der Kosten, wenn das ausgegebene Essen ganz oder teilweise nicht verzehrt wird.

- (2) Im Speiseraum verhalten sich die Schülerinnen und Schüler ruhig und rücksichtsvoll. Rennen ist nicht gestattet. Gespräche werden in angemessener Lautstärke geführt. Mit Speisen und Getränken ist sorgsam umzugehen. Das Spielen mit oder Werfen von Lebensmitteln sowie mutwilliges Verschütten oder Verschmutzen des Speiseraums sind zu unterlassen.

Nach dem Essen räumt jedes Kind Geschirr und Abfälle selbstständig ab und hinterlässt seinen Platz sauber.

- (3) Jacken und Mäntel sind an den hierfür vorgesehenen Garderoben aufzuhängen. Für Hauskinder, die nach dem Mittagessen unmittelbar den Heimweg antreten, besteht die Möglichkeit, Ransen und Taschen in den dafür vorgesehenen Regalfächern im Eingangsbereich des Speisesaals zu verstauen. Diese Nutzung ist ausschließlich den Hauskindern vorbehalten. Für die Aufbewahrung persönlicher Gegenstände gelten die Regelungen des § 19 (Fundsachen) und des § 28 (persönliche Gegenstände) entsprechend.

Kinder, die im Anschluss Unterricht haben oder den Hort besuchen, verlassen nach dem Essen den Speisesaal und halten sich bis zum Ende der Mittagspause auf dem Schulhof im Bereich der 2. Hofpause auf. Bei Regenpause oder witterungsbedingtem Aufenthalt im Gebäude begeben sich die Kinder in ihre Klassenräume.

- (4) Der im Schulgebäude bereitgestellte Wasserspender kann von den Schülerinnen und Schülern zur Trinkwasserversorgung genutzt werden.

Mit dem Wasserspender und den verwendeten Trinkgefäßen ist sorgfältig und hygienisch umzugehen. Für die Nutzung des Wasserspenders sind möglichst durchsichtige Trinkgefäße mit einer ausreichend großen Öffnung zum einfachen Befüllen zu verwenden.

Störungen, Beschädigungen oder Verunreinigungen sind unverzüglich einer Lehrkraft, pädagogischen Fachkraft oder dem Sekretariat zu melden.

§ 18 Sauberkeit im Haus und Toilettennutzung

- (1) Jede Schülerin und jeder Schüler hat auf Sauberkeit und Ordnung im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände zu achten. Abfälle sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Mülleimer und Papierkörbe zu entsorgen. Schuleigentum sowie Einrichtungsgegenstände dürfen nicht bemalt, beschriftet, beklebt oder anderweitig beschädigt werden.
- (2) In den Räumen der Grundschule und im Hort sollen die Kinder Wechselschuhe tragen.
- (3) Die Toilettenräume sind sauber und ordentlich zu hinterlassen. Sie dienen ausschließlich der Nutzung als Sanitärbereich und nicht dem Aufenthalt. Zur Sicherstellung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit können die Toilettenbereiche im Rahmen der schulischen Aufsichtspflicht regelmäßig kontrolliert werden.

§ 19 Fundsachen

- (1) Gefundene Wertgegenstände, insbesondere Uhren, Schlüssel oder andere persönliche Gegenstände, sind im Sekretariat oder bei der Hortleitung abzugeben.
- (2) Gefundene Kleidungsstücke und sonstige Fundsachen werden an einem hierfür vorgesehenen Aufbewahrungsort im Schulgebäude gesammelt.
- (3) Fundsachen werden mindestens einmal jährlich oder nach Bedarf zur Abholung ausgelegt. Die Sorgeberechtigten werden mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin informiert. Nicht abgeholte Fundsachen werden entsorgt, gespendet oder im Rahmen sozialer Unterstützung an bedürftige Personen oder Einrichtungen weitergegeben.
- (4) Behältnisse mit verderblichen Lebensmitteln sowie hygienisch bedenkliche Gegenstände können aus Gründen der Sauberkeit und Hygiene zeitnah entsorgt werden.

§ 20 Bekleidung

- (1) Das Tragen von Kleidung im Schulgebäude und auf dem Schulgelände hat den Anforderungen an Sicherheit, Gesundheitsschutz und ein störungsfreies schulisches Zusammenleben zu entsprechen.
- (2) Die Bekleidung darf insbesondere
 1. den sicheren Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht beeinträchtigen,

2. den Anforderungen einzelner Unterrichtsfächer sowie den Vorgaben des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers und den Bestimmungen des Staatsministeriums für Kultus nicht entgegenstehen,
 3. keine diskriminierenden, rassistischen, menschenverachtenden, extremistischen oder gewaltverherrlichenden Schriftzüge, Symbole oder Darstellungen enthalten.
- (3) Kleidung und Straßenschuhe sind in der Umkleide aufzubewahren. Im Schulgebäude tragen alle Schülerinnen und Schüler Wechselschuhe.

IV. Abschnitt - Gestaltung der Pausen

§ 21 Ballspiele

- (1) Fußballspielen ist ausschließlich auf dem hierfür vorgesehenen Fußballfeld des Sportplatzes gestattet.
- (2) Im Schulgebäude sind Ballspiele nicht gestattet.
- (3) Die Nutzung privater Bälle auf dem Schulgelände ist nicht erlaubt, sofern keine ausdrückliche Genehmigung durch die Schule vorliegt.

§ 22 Spiele auf dem Schulhof

- (1) Das mutwillige Werfen von Schneebällen oder anderen Gegenständen auf Personen oder Sachen ist untersagt.
- (2) Das Werfen mit Steinen, Ästen sowie sonstigen gefährdenden Gegenständen ist unabhängig vom Spielzweck verboten.
- (3) Spiel- und Fahrgeräte können während der Hofpause entsprechend der Witterung und den organisatorischen Festlegungen der Schule genutzt werden. Die Ausgabe erfolgt nach einem festgelegten Wechsel- oder Ausgabesystem.
- (4) Klasseninterne Spielmaterialien und Spielzeugboxen dürfen im Rahmen der schulischen Nutzung verwendet werden, sofern diese von der Schule oder der jeweiligen Klasse bereitgestellt werden. Das Mitbringen privaten Spielzeugs auf das Schulgelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können durch die Schulleitung zugelassen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen zu § 28 (persönliche Gegenstände) entsprechend.
- (5) Spielgeräte, Fahrzeuge und Spielplatzanlagen sind sachgemäß, rücksichtsvoll und entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung zu verwenden. Beschädigungen sowie missbräuchliche Nutzung sind zu unterlassen.
- (6) Zur Unterstützung der Aufsicht können Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 als Schüleraufsicht eingesetzt werden. Diese unterstützen die aufsichtsführenden Lehrkräfte bei der Einhaltung der Pausenregeln und wirken bei der Schlichtung kleinerer Konflikte mit.

Den Hinweisen der Schüleraufsicht ist respektvoll zu begegnen und Folge zu leisten. Bei Konflikten oder Schwierigkeiten entscheiden die aufsichtsführenden Lehrkräfte oder pädagogischen Fachkräfte über das weitere Vorgehen.

§ 23 Weitere Bereiche des Schulhofes

- (1) Das Klettern auf Bäume, das Abbrechen von Zweigen sowie das Betreten bepflanzter Flächen sind nicht gestattet.
- (2) Bei besonderen jahreszeitlichen oder witterungsbedingten Verhältnissen können zeitweise weitere Nutzungseinschränkungen für einzelne Bereiche des Schulgeländes festgelegt werden.

§ 24 Regenpause

Während der Regenpause verbleiben die Schülerinnen und Schüler nach dem Abklingeln in ihrem Klassenraum. Schülerinnen und Schüler, die sich bereits auf dem Schulhof befinden, kehren in das Schulgebäude zurück. Die Aufsicht während der Regenpause übernimmt eine Lehrkraft im Klassenzimmer.

V. Abschnitt - Schule, Hort und Öffentlichkeit

§ 25 Hausrecht

Das Hausrecht an der Schule wird durch die Schulleitung ausgeübt. Im Rahmen ihrer Aufsichts- und Dienstpflichten sind Lehrkräfte sowie beauftragte Mitarbeiter berechtigt und verpflichtet, zur Sicherung von Ordnung, Sicherheit und zur Durchsetzung der Hausordnung Weisungen zu erteilen.

§ 26 Gäste und externe Anbieter

- (1) Gäste der Schule sind Besucher, die keine sorgepflichtigen Kinder an der Schule haben und nicht mit der Beaufsichtigung oder Fürsorge von Kindern der Schule betraut worden sind. Gäste haben sich unter Nennung des Besuchsgrundes und der -dauer sowie der zu besuchenden Person bzw. zu besuchenden Personen im Sekretariat anzumelden.
- (2) Firmenmitarbeiter, die mit Dienst- oder anderen Werterhaltungsleistungen betraut worden sind, melden sich ebenfalls im Sekretariat oder direkt beim Hausmeister.
- (3) Externe Kooperationspartner sind Personen oder Vereine, die zum Erziehungs- und Bildungsauftrag ergänzende Themen in der Schule anbieten. Die Anbieter verpflichten sich zu einem sorgsamem Umgang mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Inventar, beginnen und beenden pünktlich ihren Unterricht, ihr Ganztagsangebot oder ihr Training. Für sie gelten die Regelungen des § 3 dieser Hausordnung entsprechend.

Für die Nutzung schulischer Räume gelten ergänzend die Benutzungsordnung der Stadt Bad Döbeln für die Nutzung von Räumlichkeiten in den städtischen Schuleinrichtungen sowie schulinterne Festlegungen.

§ 27 Plakatieren, Werbung und Verkauf

- (1) Das Sichtbarmachen von Angeboten durch gemeinnützige Vereine und ähnlichem bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
- (2) Werbe- und Verkaufsaktionen sind bei der Schulleitung mit Nennung von Veranstalter, Zweck und dem Termin sowie die voraussichtliche Dauer zu beantragen.

VI. Abschnitt - Weitere Regelungen

§ 28 Persönliche Gegenstände

- (1) Persönliche Gegenstände sind von den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortlich aufzubewahren und gegen Verlust, Beschädigung oder Diebstahl zu sichern.
- (2) Wertgegenstände, größere Geldbeträge und sonstige Gegenstände, die für den Schulbesuch nicht erforderlich sind, sollen grundsätzlich nicht mit in die Schule gebracht werden.
- (3) Das Mitbringen persönlicher Gegenstände erfolgt auf eigene Verantwortung. Für deren Verlust, Beschädigung oder Diebstahl übernimmt die Schule grundsätzlich keine Haftung, soweit nicht gesetzliche Haftungsansprüche bestehen.
- (4) Gefundene Gegenstände sind entsprechend den Regelungen zu § 19 (Fundsachen) zu behandeln.

§ 29 Elektronische Geräte, Mobiltelefone und Smartwatches

- (1) Das Mitbringen elektronischer Geräte auf das Schulgelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Mobiltelefone, Smartwatches und vergleichbare technische Geräte, die ausgeschaltet im Ranzen aufzubewahren sind. Ausgenommen hiervon sind medizintechnische Geräte.

Wird ein eingeschaltetes Mobiltelefon oder ein vergleichbares elektronisches Gerät im auf dem Schulgelände benutzt, ist die unterrichtende Lehrkraft beziehungsweise pädagogische Fachkraft befugt, das Gerät vorübergehend in Gewahrsam zu nehmen.

Bei Verstößen gegen diese Regelungen erfolgen pädagogische Maßnahmen.

- (2) Die Lehrkraft oder pädagogische Fachkraft, die ein elektronisches Gerät in Gewahrsam genommen hat, bewahrt dieses bis zur Herausgabe sicher auf. Eine Hinterlegung im Sekretariat ist nur zulässig, wenn die Rückgabe am Ende des Unterrichtstages zuverlässig gewährleistet ist.

Die Herausgabe erfolgt grundsätzlich am Ende des Unterrichtstages an die Schülerin oder den Schüler.

Bei wiederholten Verstößen kann die Herausgabe an eine sorgeberechtigte Person erfolgen. In diesem Fall wird das Gerät durch die aufbewahrende Lehrkraft oder nach vorheriger Absprache im Sekretariat herausgegeben.

- (3) Analoge und digitale Armbanduhren sind zulässig.
- (4) Das Mitbringen technischer Geräte ist nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen und ausschließlich in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.
- (5) Es gelten die Regelungen zu § 28 (persönliche Gegenstände) entsprechend.

§ 30 Fotografieren und Filmen

- (1) Das Anfertigen von Fotografien, Video- oder Tonaufnahmen auf dem Schulgelände sowie im Rahmen schulischer Veranstaltungen ist nur mit Zustimmung der Schule und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- (2) Bild-, Video- oder Tonaufnahmen, auf denen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder andere Personen erkennbar abgebildet sind, dürfen nur mit deren Einwilligung

beziehungsweise der Einwilligung der Sorgeberechtigten angefertigt, gespeichert oder weitergegeben werden.

- (3) Das Veröffentlichen oder Weiterleiten von Aufnahmen aus dem schulischen Umfeld, insbesondere über soziale Medien oder Messenger-Dienste, ist ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen unzulässig.

§ 31 Gefährliche Gegenstände

- (1) Das Mitbringen, Mitführen und Verwenden von Gegenständen, die geeignet sind, die Sicherheit oder Gesundheit anderer zu gefährden, ist auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen untersagt. Hierzu gehören insbesondere Waffen, waffenähnliche Gegenstände, Messer, Laserpointer sowie vergleichbare gefährliche Gegenstände.
- (2) Gegenstände nach Absatz 1 sind durch die aufsichtsführende Lehrkraft oder pädagogische Fachkraft unverzüglich sicherzustellen. Die Sorgeberechtigten werden informiert. Die Herausgabe erfolgt grundsätzlich an die Sorgeberechtigten.
- (3) Von der Regelung ausgenommen sind Gegenstände, die für die Vorbereitung oder Durchführung schulischer Veranstaltungen erforderlich sind. Die Nutzung erfolgt ausschließlich unter Aufsicht und nach vorheriger Belehrung der Schülerinnen und Schüler.

§ 32 Verabreichung von Medikamenten

- (1) Die Verabreichung von Medikamenten durch Lehrkräfte oder pädagogische Fachkräfte erfolgt grundsätzlich nicht.

Ausnahmen sind nur bei medizinisch notwendigen Maßnahmen zulässig. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten sowie eine aktuelle ärztliche Bescheinigung mit eindeutiger Handlungsanweisung. Die Unterlagen sind zu Beginn eines jeden Schuljahres sowie bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

- (2) Über die Durchführung medizinisch notwendiger Maßnahmen oder Kontrollhandlungen während des Schulalltags oder schulischer Veranstaltungen entscheidet die Schulleitung im Einzelfall. Voraussetzung ist, dass die Durchführung im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Schule gewährleistet werden kann.
- (3) Sorgeberechtigte sind verpflichtet, die Schule über bestehende Dauermedikationen sowie über mögliche Wechselwirkungen oder Risiken im Zusammenhang mit einer Notfallbehandlung zu informieren, insbesondere wenn im Rahmen einer notärztlichen Versorgung Nebenwirkungen auftreten können.

§ 33 Tiere auf dem Schulgelände

- (1) Das Mitbringen von Heim- und Haustieren auf das Schulgelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für das Mitführen von Tieren im Schulgebäude, auf dem Schulhof sowie bei schulischen Veranstaltungen.
- (2) Ausnahmen können durch die Schulleitung zugelassen werden, insbesondere bei pädagogischen Konzepten, schulischen Projekten, Unterrichtsvorhaben oder aus medizinischen Gründen (z. B. Assistenz- oder Blindenhunde).

Voraussetzung ist ein vorheriger schriftlicher Antrag sowie die Berücksichtigung hygienischer, organisatorischer und sicherheitsrelevanter Anforderungen.

- (3) Für Schäden, die durch mitgebrachte Tiere verursacht werden, gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen, insbesondere nach §§ 833 und 834 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Verantwortung für mitgebrachte Tiere verbleibt grundsätzlich bei den Tierhaltern.

§ 34 Kenntnisnahme und Belehrungen

- (1) Die Belehrung der Schüler zur Hausordnung ist halbjährlich durch den Klassenlehrer durchzuführen.
- (2) Alle Eltern werden am Beginn des Schuljahres, spätestens jedoch zur ersten Klassenelternversammlung vom Inhalt dieser Vorschrift in Kenntnis gesetzt. Die Sorgeberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme.
- (3) Die Gesamtlehrerkonferenz der Schule und die Erzieher des Hortes werden am Beginn des Schuljahres zur Hausordnung belehrt.
- (4) Nach bereits begonnen Schuljahr hinzugekommene Lehrkräfte in Ausbildung, Lehrkräfte, Erzieher, Mitarbeiter und Praktikanten werden zu Beginn des Dienstantrittes belehrt.
- (5) Die Belehrungen sind zu dokumentieren.

VII. Schlussbestimmungen

- (1) Weitere Bestandteile der Hausordnung sind:
 - a) Turnhallenordnung
 - b) Werkraumordnung
 - c) Alarm- und Brandschutzordnung
 - d) kindgerechte Hausordnung
 - e) Stundenanfangs- und Endzeiten
 - f) Infektionsschutzgesetz
- (2) Belehrungen erfolgen entsprechend durch spezifisches Lehrpersonal und werden im Klassenbuch dokumentiert.

§35 In-Kraft-Treten

Diese Vorschrift tritt mit Beschluss der Schulkonferenz vom 22.09.2026 am 25.09.2026 in Kraft.